

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung (Änderung Organisationsgesetz und weitere Erlasse)

**Teilnehmerangaben:**

Reformierte Kirche Kanton Luzern  
Hertensteinstrasse 30  
6004 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [vernehmlassungen.jsdds@lu.ch](mailto:vernehmlassungen.jsdds@lu.ch)

Telefon: 041 228 59 17

**Teilnehmeridentifikation:**

118330

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Vernehmlassungsunterlagen	Erläuterungen und Gesetzesentwürfe	Erfasst von: Reformierte Kirche Kanton Luzern  Die Unterlagen sind grundsätzlich korrekt und verständlich verfasst. Was hingegen fehlt, ist der Miteinbezug der der landeskirchen des Kantons Luzern (Reformierte Kirche Kanton Luzern, katholische und christkatholische Landeskirchen). Als seit 1970 von der Luzerner Kantonsverfassung anerkannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, werden auch auf die Reformierte Landeskirche den Bestimmungen des Öffentlichkeitsprinzips anzuwenden sein. Die Landeskirchen haben in Umsetzung dieses Grundsatzes ihre Rechtsgrundlagen, welche weitgehend denjenigen des Kantons Luzern entsprechen (Organisationsgesetz etc.) anzupassen haben. Eine explizite Erwähnung des Geltungsbereichs auch für die Landeskirchen würde hier die Vorlage vervollständigen und Klärung bieten.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.1 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Kanton (vgl. § 68a OG- Entwurf, § 22 Abs. 5 JusG-Entwurf)	Erfasst von: Reformierte Kirche Kanton Luzern  Einverstanden mit der Ergänzung gemäss der Bemerkung unter Ziff. 2, dass eine explizit festgehaltene Erwähnung der Geltung auch für die staatlich anerkannten drei Landeskirchen im Kanton Luzern ergänzend aufzuführen ist.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.2 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Gemeinden (vgl. § 6a GG- Entwurf)	Erfasst von: Reformierte Kirche Kanton Luzern  Ja. Die Reformierte Kirche Kanton Luzern erachtet es als sinnvoll und verhältnismässig, dass das Öffentlichkeitsprinzip auch in den Gemeinden gelten soll. Analog soll dies auch in der Reformierten Kirche des Kantons Luzern für deren zehn Kirchgemeinden und acht Teilkirchgemeinden gelten. Wie der Kanton sind auch die Gemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften und unterliegen denselben rechtsstaatlichen Grundsätzen. Auch für sie als staatliche Einheiten und Organisationen sollen dieselben Grundsätze des Öffentlichkeitsprinzips gelten, wie für den Kanton (Transparenz, Recht auf Information der Bürger etc.). Im weltlichen Recht haben ja bereits einige politische Gemeinden das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt und entsprechende Erfahrungen in der Praxis sammeln können. Die Gewährung einer Übergangsfrist erachten wir als sinnvoll und ebenso die Annahme, dass nach unbenutztem Ablauf dieser die kantonale Regelung gelten soll. Eine entsprechende Kommunikation und Sensibilisierung der Gemeinden ist vorgängig und regelmässig hier notwendig für das Gelingen der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auch in den Gemeinden.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.3 Genereller Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips (vgl. §§ 68b und 68c OG- Entwurf)	Erfasst von: Reformierte Kirche Kanton Luzern  Ja. Wir sind mit diesen Ausschlussgründen einverstanden und erachten es wichtig, dass die Ausschlussgründe klar definiert, gerechtfertigt und in der Anwendung nachvollziehbar und mit der gebotenen Zurückhaltung eingesetzt werden, da sie doch einen erheblichen Eingriff in den Schutz der Persönlichkeit, Datenschutz und Privatsphäre bedeuten.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.4 Ausschluss oder Einschränkung im Einzelfall (vgl. §§ 68a und 68d OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf)	Erfasst von: Reformierte Kirche Kanton Luzern Ja. Mit den aufgeführten Gründen für den Ausschluss oder der Zugangseinschränkung sind wir einverstanden.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.5 Verfahren (vgl. §§ 68f und 68g OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf)	Erfasst von: Reformierte Kirche Kanton Luzern Ja. Wir sind damit einverstanden. Wichtig und zu beachten ist, dass die Gebührenordnung adäquat und transparent ist. Wie die Umsetzung dieser für die Reformierte Kirche Kanton Luzern umgesetzt werden kann, werden wir zu prüfen haben und die entsprechenden Rechtsgrundlagen schaffen müssen. Bei der Ausarbeitung der Gebührenordnung seitens Kanton wären wir froh um einen Einbezug und entsprechende Unterstützung bei der Umsetzung innerhalb der Reformierten Kirche Kanton Luzern.	
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.1 Finanzkontrollgesetz	Erfasst von: Reformierte Kirche Kanton Luzern Ja. Wir sind damit einverstanden.	
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.2 Steuergesetz und Gesetz betreffend Erbschaftswesen	Erfasst von: Reformierte Kirche Kanton Luzern Ja. Wir sind damit einverstanden.	
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen		Keine Antwort	Keine Antwort

## 1. Allgemeine Zustimmung oder Ablehnung

Thematik	Aussage	Zustimmung
Allgemein	Sind Sie mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung einverstanden?	Stimme zu